

Wien, 21. Mai 2025

Sehr geehrtes Mitglied des Publikumsrats!

Gemäß § 45 Abs 3 ORF-G obliegt es dem bis zur Neukonstituierung im Amt befindlichen Vorsitzenden des Publikumsrats, den Publikumsrat zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden den Vorsitz zu führen. Nachdem nun sämtliche Mitglieder des Publikumsrats bestellt wurden, lade ich zur

Konstituierenden Sitzung des Publikumsrats

am Donnerstag, 05. Juni 2025, 10.00 Uhr,  
ORF-Zentrum, Hugo-Portisch-Gasse 1, 1136 Wien,  
6. Stock, Großer Sitzungssaal

ein.

#### T A G E S O R D N U N G

1. Konstituierung des Publikumsrats
2. Wahl des/der Vorsitzenden (§ 29 Abs 2 ORF-G)

Nach der Wahl übergebe ich den Vorsitz an die gewählte Person. Gemäß § 45 Abs 12 ORF-G ist in der konstituierenden Sitzung des neu eingerichteten Publikumsrats der Beschluss über die vom Publikumsrat zu bestellenden Mitglieder des Stiftungsrats zu fassen. Unpräjudiziell der Entscheidung des Publikumsrats könnte die weitere Tagesordnung daher wie folgt lauten:

3. Beschlussfassung über die weitere Tagesordnung
4. Wahl des/der Vorsitzenden-Stellvertreters/Stellvertreterin (§ 29 Abs 2 ORF-G)
5. Bestellung von neun Mitgliedern des Stiftungsrats (§ 30 Abs 1 Z 2 ORF-G)
6. Änderung der Geschäftsordnung (§ 29 Abs 2 ORF-G)
7. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse (§ 4a Abs 2 ORF-G, § 12 Abs 1 GO)
8. Allfälliges

Ausdrücklich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass sich im Fall der Verhinderung ein Mitglied des Publikumsrats durch ein anderes Mitglied in allen seinen Rechten vertreten lassen kann (§ 29 Abs 4 iVm § 20 Abs 9 ORF-G). Das verhinderte Mitglied hat eine solche Vertretung der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Der Vorsitzende des Publikumsrats des  
ÖSTERREICHISCHEN RUNDFUNKS  
Mag. Walter Marschitz e.h.

F.d.R.:

  
Dr. Josef Lusser  
Büro des Publikumsrats